

Gemeinde Rietheim-Weilheim

Benutzungsordnung über die kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Rietheim-Weilheim richtet ab dem Schuljahr 2007/08 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an ihrer Grundschule bei entsprechendem Bedarf eine kommunale Zusatzbetreuung ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen. Die Neuaufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 3. eines Monats (Bsp.: 03.01., 03.02., 03.03,.....) erklärt werden, um auf Ende des selbigen Monats zu kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Nach Absprache mit der Betreuungskraft können bis zu zwei Schnuppertage kostenlos gebucht werden.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Um hier eine gewisse Nachhaltigkeit zu schaffen, wird hierzu ein Kartensystem eingeführt. Bei einer schweren Störung erhält das Kind eine Verwarnung. (Verwarnung 1: gelbe Karte / Verwarnung 2: orangene Karte / Verwarnung 3: rote Karte) Bei dem Erhalt der roten Karte erfolgt ein Ausschluss des Kindes von einer Woche. Tritt nach der letzten Verwarnung innerhalb 3 Monaten keine neue Verwarnung auf, erlöschen die bisherigen Verwarnungen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt.

§ 5 Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag wird nach der Betreuungszeit wie folgt untergliedert und gestaffelt:

Elternbeiträge für Inanspruchnahme der „Verlässlichen Grundschule
von **07:00 bis 08:35 Uhr**

	Anzahl Wochentage			
	5 bzw. 4	3	2	1
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	30 €	24 €	18 €	12 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	23 €	19 €	14 €	9 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	15 €	12 €	9 €	6 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	5 €	4 €	3 €	2 €

bei 1 Wochentag	2/5 des vollen Satzes
bei 2 Wochentagen	3/5 des vollen Satzes
bei 3 Wochentagen	4/5 des vollen Satzes
bei 4 oder 5 Wochentagen	voller Satz

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der „Verlässlichen Grundschule“
von **12.00 bis 13.00 Uhr**

	Anzahl Wochentage			
	5 bzw. 4	3	2	1
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind monatlich	19 €	15 €	11 €	8 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren monatlich	15 €	12 €	9 €	6 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren monatlich	10 €	8 €	6 €	4 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren monatlich	3 €	3 €	2 €	1 €

bei 1 Wochentag	2/5 des vollen Satzes
bei 2 Wochentagen	3/5 des vollen Satzes
bei 3 Wochentagen	4/5 des vollen Satzes
bei 4 oder 5 Wochentagen	voller Satz

Die gebuchten Betreuungstage können mit Beginn eines neuen Schulhalbjahres und nur bei entsprechender freier Kapazität variiert werden. Hierfür ist ein neues Anmeldeformular auszufüllen.

Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Beitrag erhoben. Der Beitrag ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Aufsicht

Die Kinder dürfen während der Betreuungszeit folgende Örtlichkeiten nutzen: Räume der Ganztagesbetreuung, Schulhof und der Hartplatz. Die Nutzung des Schulhofes und des Hartplatzes, erfolgt nur mit eingeschränktem Sichtkontakt. Eltern die dies nicht möchten, müssen dies der Aufsichtsperson mitteilen.

Entfernt sich ein Kind von der Gruppe und missachtet hierbei die Anweisung der Aufsichtsperson, werden die Eltern umgehend hiervon informiert und die Verantwortung für das Kind geht auf die Eltern über.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.